



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0460/2014**

12.12.2013

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Jorgo Chatzimarkakis

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG .....	45
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN .....	49
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG.....	74
VERFAHREN .....	87



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen  
(COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0721),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0394/2012),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0460/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Titel**

---

<sup>1</sup> ABl. C vom 19.9. 2013, S. 116.

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen *und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen*

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen.

*Änderungsantrag*

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen. *In dieser Hinsicht ist die Sicherheit der Weitergabe von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten von großer Bedeutung.*

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

*(2) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren*

*Änderungsantrag*

*entfällt*

***Inhalt für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.***

#### **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***(2a) Dieses Konzept des „barrierefreien Webzugangs“, namentlich eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Barrierefreiheit aller Websites von öffentlichen Stellen bis zum Jahr 2010, war in der Ministererklärung von Riga vom 11. Juni 2006 zur digitalen Integration enthalten.***

#### **Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***(2b) Obwohl diese Richtlinie nicht für die Websites der Unionsorgane gilt, sollten diese Institutionen den in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen nachkommen und mit gutem Beispiel vorangehen.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) *Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015*<sup>19</sup> der Kommission werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten.

#### *Änderungsantrag*

(3) *In der Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2010 mit dem Titel „Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011–2015 – Einsatz der IKT zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden“* werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten. *Gleichzeitig sind weitere Anstrengungen zur effektiven Umsetzung der Politik der digitalen Integration notwendig, die darauf abzielt, Lücken bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu schließen und den Einsatz von IKT zu fördern, um Ausgrenzung zu überwinden und die Wirtschaftsleistung, Beschäftigungschancen, die Lebensqualität, die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt, einschließlich demokratischer Konsultationen, zu verbessern.*

---

<sup>19</sup> COM(2010)743 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) In ihrer Mitteilung „Eine digitale Agenda für Europa“<sup>20</sup> kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis 2015 vollkommen

#### *Änderungsantrag*

(4) In ihrer Mitteilung vom 19. Mai 2010 mit dem Titel „Eine digitale Agenda für Europa“, einer *Europa 2020-Initiative*, kündigte die Kommission an, dass

barrierefrei sein sollen.

Websites des öffentlichen Sektors (*und Websites, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger erbringen*), bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

---

<sup>20</sup> COM(2010)245 endg./2

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(4a) Ältere Menschen sind aufgrund von Faktoren wie Mangel an IKT-Fertigkeiten und mangelndem Internetzugang von digitaler Ausgrenzung bedroht. Mit der europäischen i2010-Initiative zur digitalen Integration „An der Informationsgesellschaft teilhaben“ soll sichergestellt werden, dass alle Benutzergruppen die bestmöglichen Chancen haben, das Internet zu nutzen und sich mit IKT vertraut zu machen. In der Digitalen Agenda für Europa wird eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der neuen IKT durch benachteiligte Nutzergruppen wie ältere Menschen vorgeschlagen.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(6a) Im Einklang mit dem VN-Übereinkommen sollte das Konzept des universellen Designs als Grundlage für*

*die Entwicklung neuer Technologien dienen.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen **2010-2020**<sup>23</sup> knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

#### *Änderungsantrag*

(7) Die ***Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa“, die auf die Beseitigung der Hindernisse abzielt, die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben***, knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

---

<sup>23</sup> *COM(2010) 636 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Änderungsantrag*

***(8a) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011<sup>24a</sup> wird betont, dass sich***

*innovative und wissensbasierte Volkswirtschaften ohne durch verbindliche Rechtsvorschriften zugängliche Inhalte und Formen für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise zugängliche Webseiten für Blinde und untertitelte Inhalte für Hörgeschädigte, einschließlich Massenmediendienste, Onlinedienste für Menschen, die Gebärdensprache benutzen, Smartphone-Anwendungen sowie taktile und auditive Hilfen in den öffentlichen Medien, nicht entwickeln können.*

---

*<sup>24a</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9).*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(8b) Mit der Digitalen Agenda für Europa wird unterstrichen, wie wichtig positive Maßnahmen sind, die Menschen mit Behinderungen dabei helfen, Zugang zu kulturellen Inhalten zu erhalten, da dies ein wesentliches Element einer vollwertigen Unionsbürgerschaft darstellt, und es wird die vollständige Umsetzung der Absichtserklärung über den Zugang zu digitalen Inhalten für Menschen mit Behinderungen gefordert. Wenn Dokumente, die auf öffentlichen Websites zur Verfügung gestellt werden, wie Berichte, Bücher, Legislativtexte, in einer Weise erstellt werden, die einen*

*umfassenden Zugang gestattet, dann kann dies einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten und auch die Entwicklung von Kompetenzen und von Dienstleistungsunternehmen auf dem Unionsmarkt fördern, zusammen mit den zur Unterstützung des Privatsektors im Hinblick auf die Förderung von Investitionen in diesem Bereich gewünschten Maßnahmen.*

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen.

##### *Änderungsantrag*

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen *sowie die in Websites integrierten Feeds von sozialen Medien. In diesem Zusammenhang sind die Anstrengungen im Rahmen der Großen Koalition für digitale Arbeitsplätze von zentraler Bedeutung, die eine Weiterführung des Beschäftigungspakets darstellt und die sich an IKT-Spezialisten wendet und dazu dient, die Lücken bei den Kompetenzen im IKT-Sektor, einschließlich allgemeiner und beruflicher Qualifikationen, anzugehen.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***(11a) Die Garantie der Netzneutralität ist entscheidend dafür, dass Websites des öffentlichen Sektors barrierefrei zugänglich sind und es auch in Zukunft bleiben, sowie für den offenen Charakter des Internets.***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. ***Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologie-neutral sind,*** werden Innovationen nicht ***behindert***, sondern wahrscheinlich sogar ***begünstigt***.

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ***und zu Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen,*** ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. ***Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausschreibung von Website-Inhalten die Anwendung von angemessenen und vollständig kompatiblen Barrierefreiheitsanforderungen fördern. Technologie-neutrale Barrierefreiheitsanforderungen*** werden Innovationen nicht ***behindern***, sondern wahrscheinlich sogar ***begünstigen***.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen. Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentlichen Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

#### *Änderungsantrag*

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen, **und die Vollendung des digitalen Binnenmarkts dürfte vorangetrieben werden**. Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentlichen Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu **Online-Diensten des öffentlichen Sektors** erhalten und Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren

#### *Änderungsantrag*

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu öffentlichen **Online-Diensten** erhalten und **sollten Zugang zu Nachrichten-, Kultur- und Unterhaltungsinhalten haben, die es ihnen gestatten, sich auf sozialer und beruflicher Ebene vollständig zu integrieren; ferner sollten sie**

Wohnsitz zu wählen, sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen *ihre tägliche Leben und* die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, *ihres Rechts auf Zugang zu Informationen* sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(15a) Online-Dienste nehmen in unserer Gesellschaft einen immer größeren Stellenwert ein. Das Internet ist ein wesentliches Instrument für den Zugang zu Informationen und Bildung und für gesellschaftliche Teilhabe. Im Sinne der sozialen Inklusion sollte daher allen Menschen ein barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen sowie zu Websites, die grundlegende Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, beispielsweise zu wichtigen Nachrichtenseiten und Mediatheken, Bankleistungen (Online-Banking), Informationen und Leistungen von Interessenvertretungen usw., ermöglicht werden.*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(18a) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass bestimmte*

*Websites auf in der Union befindlichen Servern betrieben werden, um Spionage von außerhalb der Union oder Datenlecks zu vermeiden und sicherzustellen, dass Dritte von außerhalb der Union nicht sicherheitsrelevante Dienste abschalten können.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) **Die** Richtlinie sollte sicherstellen, dass **bestimmte Arten von** Websites öffentlicher Stellen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, **im Einklang mit gemeinsamen Anforderungen zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der 2001 durchgeführten Benchmarking-Arbeiten zu elektronischen Behördendiensten<sup>25</sup> wurde eine Liste entsprechender Websites erstellt, die die Grundlage für die Liste im Anhang bildet.**

#### *Änderungsantrag*

(19) **Diese** Richtlinie sollte sicherstellen, dass **alle** Websites öffentlicher Stellen **und Websites von Körperschaften**, die **öffentliche Aufgaben erfüllen**, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, **Menschen mit Behinderungen vollständig** zugänglich gemacht werden, **um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, wie im VN-Übereinkommen niedergelegt. Die Arten von Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, die unter diese Richtlinie fallen, sollten im Anhang aufgeführt werden. Für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie sollten schrittweise Fristen gelten, um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Websites öffentlicher Stellen, die unmittelbare Dienstleistungen für die Bürger erbringen, zu ermöglichen.**

---

<sup>25</sup> <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/egovernment-indicators-benchmarking-eeurope>

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang für **bestimmte Arten von** Websites öffentlicher Stellen festgelegt. Um die Feststellung der Konformität betroffener Websites mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen angezeigt, in denen betroffene Websites harmonisierten Normen genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des **Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG** ausgearbeitet und veröffentlicht wurden und detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament Einwände gegen harmonisierte Normen erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Normen den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang nicht vollständig entsprechen.

#### *Änderungsantrag*

(20) In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang für **alle** Websites öffentlicher Stellen **und für Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, festgelegt. Um die Feststellung der Konformität betroffener Websites mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen angezeigt, in denen betroffene Websites harmonisierten Normen genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des **Rates<sup>25a</sup>** ausgearbeitet und veröffentlicht wurden und detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament Einwände gegen harmonisierte Normen erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Normen den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang nicht vollständig entsprechen.

---

<sup>25a</sup> *Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates*

*sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(21a) Bei der Vorbereitung und bei eventuellen künftigen Überarbeitungen der relevanten europäischen und harmonisierten Normen sollten die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit Nachdruck aufgefordert werden, für Kohärenz mit den einschlägigen internationalen Normen (zurzeit ISO/IEC 40500) zu sorgen, um jegliche Fragmentierung und Unklarheit hinsichtlich der Rechtssetzung zu vermeiden.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der Websites *öffentlicher Stellen* bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. Es

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der *betroffenen* Websites bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. *Die*

sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten **jährlich** über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

**Benennung einer zuständigen Behörde in jedem Mitgliedstaat zum Durchsetzungsorgan wäre ein angemessener Weg, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit überwacht und entschieden durchgesetzt wird, wobei Interessenträger bei der Einsetzung eines Beschwerdemechanismus für den Fall der nachweislichen Nichteinhaltung der Regeln intensiv einbezogen werden sollten.** Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang **auf den betroffenen Websites**, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten **alle zwei Jahre** über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

**(24a) Die bei der kontinuierlichen Überwachung der Konformität der betroffenen Websites mit den Barrierefreiheitsanforderungen anzuwendende erste Methode sollte spätestens ein Jahr nach Annahme dieser Richtlinie mithilfe von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen.

#### *Änderungsantrag*

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen, ***was zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen würde.***

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Websites im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich gemacht werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um ***diese Anforderungen*** gegebenenfalls ***näher zu spezifizieren*** und um die ***europäische Norm*** oder die Teile ***einer*** europäischen ***Norm*** zu bestimmen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass die betreffenden Websites die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, solange keine harmonisierten Normen existieren. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene,

#### *Änderungsantrag*

(26) Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Websites im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich gemacht werden ***und um zu gewährleisten, dass diese Anforderungen für die an der Umsetzung der Richtlinie beteiligten Interessenträger, einschließlich externer Webentwickler und der internen Mitarbeiter von öffentlichen Stellen und anderen Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, klar und verständlich sind,*** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls ***weitere Einzelheiten zu diesen Anforderungen anzugeben, ohne diese zu ändern,*** und um die ***europäischen Normen*** oder die Teile ***von*** europäischen ***Normen***

durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

zu bestimmen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass die betreffenden Websites die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, solange keine harmonisierten Normen existieren. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in den jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, **und daher** besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

#### *Änderungsantrag*

(28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen **und zu Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in den jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, **sondern** besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. **Die Annahme eines harmonisierten Ansatzes für einen barrierefreien Webzugang in**

*der gesamten Union würde zu einer Verringerung der Kosten für die Unternehmen, die Websites entwickeln, und entsprechend für die öffentlichen Stellen, die auf die Dienstleistungen dieser Unternehmen zurückgreifen, beitragen. Der Zugang zu Informationen und Dienstleistungen, die über Websites erbracht werden, wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle bei der Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, einschließlich des Zugangs zu Beschäftigung, spielen –*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit** Behinderungen.

#### *Änderungsantrag*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen **und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen **und ältere Menschen**.

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Änderungsantrag*

***1a. Laut VN-Übereinkommen zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und***

*gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten **die Inhalte der im Anhang aufgeführten Websites öffentlicher Stellen** barrierefrei zugänglich zu machen haben.

#### *Änderungsantrag*

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten **Folgendes** barrierefrei zugänglich zu machen haben:

*(a) die Funktionalität und die Inhalte der Websites öffentlicher Stellen; und*

*(b) die Funktionalität und die Inhalte von Websites anderer Körperschaften, die die in Anhang Ia aufgeführten Arten öffentlicher Aufgaben ausführen.*

*Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie über die in Anhang Ia aufgeführten Arten öffentlicher Aufgaben hinaus ausweiten.*

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten **können** den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites **öffentlicher Stellen** erweitern.

#### *Änderungsantrag*

3. Die Mitgliedstaaten **werden aufgefordert**, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites **zu** erweitern.

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***3a. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Kleinstunternehmen im Sinne der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC<sup>27a</sup> anzuwenden, wenn diese die in Anhang Ia aufgeführten Arten von öffentlichen Aufgaben ausführen.***

---

***<sup>27a</sup> Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 136).***

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***(-1a) „öffentliche Stellen“: der Staat, die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;***

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer -1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

**(-1b) „Websites öffentlicher Stellen“:  
Websites, die von öffentlichen Stellen  
entwickelt, bereitgestellt, gepflegt oder  
mitfinanziert oder durch Unionsmittel  
mitfinanziert werden;**

## Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Nummer -1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

**(-1c) „Websites von Körperschaften, die  
öffentliche Aufgaben ausführen“:  
Websites von Körperschaften, die die in  
Anhang Ia angegebenen Arten  
öffentlicher Aufgaben ausführen;**

## Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(1) „betroffene Websites“: **die** in Artikel 1  
Absatz 2 **dieser Richtlinie** genannten  
Websites;

(1) „betroffene Websites“: **alle Versionen  
der** in Artikel 1 Absatz 2 genannten  
Websites, **einschließlich Websites, die  
dafür konzipiert sind, dass mit einem  
mobilen Gerät oder auf andere Weise  
darauf zugegriffen wird; wenn eine von  
den Eigentümern einer Website  
entwickelte Anwendung Dienstleistungen  
in Verbindung mit der Website anbietet,  
gilt diese Definition auch für eine solche  
Anwendung;**

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) „Website-Inhalte“: Informationen, die dem Nutzer über einen Benutzeragenten zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich Codes oder Kennzeichnungen, die Struktur, Präsentation und Interaktion der Inhalte bestimmen;

#### *Änderungsantrag*

(2) „Website-Inhalte“: Informationen **und Bestandteile der Benutzeroberfläche**, die dem Nutzer über einen Benutzeragenten zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich Codes oder Kennzeichnungen, die Struktur, Präsentation und Interaktion der Inhalte bestimmen. **Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen, die Möglichkeit zum Herunterladen von Dokumenten und Formularen sowie beidseitige Interaktion, z. B. die Verarbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen. Dazu gehören auch durch Websites zur Verfügung gestellte Funktionen außerhalb der betreffenden Website, beispielsweise durch Nutzung von Weblinks, unter der Voraussetzung, dass die externe Website die einzige Art und Weise ist, auf die dem Nutzer die Information oder Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt von Websites umfasst auch nutzereigene Inhalte und, sofern technisch möglich, soziale Medien, wenn diese in eine Website integriert sind. Er umfasst nicht nur die Teile der betroffenen Website, auf denen eine spezielle Dienstleistung angeboten wird, sondern die gesamte dazugehörige Website;**

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***(2a) „Entwicklungswerkzeug“: jede webbasierte oder nicht webbasierte Anwendung, die Autoren (allein oder gemeinsam) nutzen können, um Webinhalte zur Nutzung durch andere Autoren oder Endnutzer zu erstellen oder zu ändern;***

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

(3) „Benutzeragent“: jede Software, die Webinhalte für Nutzer abrufen und darstellt, einschließlich Webbrowsern, Media-Playern, Plug-ins und anderer Programme, die es ermöglichen, auf Webinhalte zuzugreifen, sie wiederzugeben und mit ihnen zu interagieren;

(3) „Benutzeragent“: jede Software, die Webinhalte für Nutzer abrufen und darstellt, einschließlich Webbrowsern, Media-Playern, Plug-ins und anderer Programme, die es ermöglichen, auf Webinhalte zuzugreifen, sie wiederzugeben und mit ihnen zu interagieren, ***unabhängig von der Art des Geräts, das für die Interaktion mit dem Inhalt verwendet wird, einschließlich mobiler Geräte;***

### **Änderungsantrag 40**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***(3a) „barrierefreier Webzugang“: Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung der betroffenen Websites zu beachten sind, um den Inhalt dieser Websites für alle Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, zugänglich zu machen; barrierefreier Webzugang bezieht sich insbesondere auf Grundsätze und***

*Techniken, die Wahrnehmung, Navigation, Nutzung, Interaktion und Verständnis von Benutzern verbessern, und umfasst die Nutzung von assistiver Technologie oder ergänzender und alternativer Kommunikation;*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(3b) „assistive Technologie: jede Hardware oder Software, die als Benutzeragent oder gemeinsam mit einem Mainstream-Benutzeragenten eingesetzt wird, um Funktionalität bereitzustellen, die über die von Mainstream-Benutzeragenten angebotene hinausgeht, um die Anforderungen von Benutzern mit Behinderungen zu erfüllen; dazu gehören alternative Präsentationen, alternative Eingabeverfahren, zusätzliche Navigations- oder Orientierungsmechanismen und die Transformation von Inhalten;*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*(3c) „universelles Design“: Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können, gemäß der Definition im VN-*

*Übereinkommen; Es schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus;*

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

*(8) „öffentliche Stellen“: der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.*

*Änderungsantrag*

*entfällt*

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte **und der Interaktion** gewährleistet, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,

*Änderungsantrag*

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte **autonom** wahrzunehmen, **darin zu navigieren, sie zu handhaben, damit zu interagieren** und **sie lesen und** zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte gewährleistet, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene *erleichtert*.

#### *Änderungsantrag*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene *sicherstellt*.

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Änderungsantrag*

*(ba) durch ein Konzept des universellen Designs.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

*2. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 1 spätestens ab dem 31. Dezember 2015 an.*

#### *Änderungsantrag*

*entfällt*

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

*3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu*

#### *Änderungsantrag*

*3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8 delegierte*

erlassen, um **die** in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang **gegebenenfalls näher** zu **spezifizieren**.

Rechtsakte zu erlassen, um **gegebenenfalls weitere Einzelheiten zu den** in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang zu **erläutern, ohne die Anforderungen zu ändern**.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Solange die **Fundstellen** der in Absatz 1 genannten europäischen Normen noch nicht bestimmt sind, wird davon ausgegangen, dass betroffene Websites die in Artikel 3 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang erfüllen, wenn sie **den Teilen der Norm ISO/IEC 40500:2012** entsprechen, **die** Kriterien und Anforderungen für die Konformitätsstufe AA **enthalten**.

#### *Änderungsantrag*

3. Solange die **Bezeichnungen** der in Absatz 1 genannten europäischen Normen noch nicht bestimmt sind, wird davon ausgegangen, dass betroffene Websites die in Artikel 3 **Absatz 1** genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang erfüllen, wenn sie **dem internationalen technischen Standard WCAG 2.0** entsprechen, **der** Kriterien und Anforderungen für die Konformitätsstufe AA **enthält**.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten **wirken darauf hin**, dass die betroffenen Websites eine Erklärung zu ihrer Barrierefreiheit, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie, sowie etwaige zusätzliche Zugänglichkeitsinformationen zur Unterstützung der Nutzer enthalten.

#### *Änderungsantrag*

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass die betroffenen Websites eine **klare und präzise** Erklärung zu ihrer Barrierefreiheit, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie **einschließlich Informationen zur Einhaltung der Anforderungen für barrierefreien Zugang zu Live-Audioinhalten**, sowie etwaige zusätzliche Zugänglichkeitsinformationen zur Unterstützung der Nutzer **bei der Beurteilung der Barrierefreiheit der**

*betroffenen Websites* enthalten. *Diese Informationen sind in einem barrierefreien Format bereitzustellen.*

*1a. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Mustererklärung zur Barrierefreiheit fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.*

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 auf alle Websites *öffentlicher Stellen* über die betroffenen Websites hinaus zu erleichtern, insbesondere auf solche Websites, die in den Anwendungsbereich bestehender nationaler Rechtsvorschriften oder einschlägiger Maßnahmen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs fallen.

#### *Änderungsantrag*

2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 *Absatz 1* auf alle Websites über die betroffenen Websites hinaus zu erleichtern, insbesondere auf solche Websites, die in den Anwendungsbereich bestehender nationaler Rechtsvorschriften oder einschlägiger Maßnahmen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs fallen.

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Änderungsantrag*

*2a. Die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen Programme zur Schulung im Bereich des barrierefreien Webzugangs für die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Mitarbeiter von*

*öffentlichen Stellen und Behörden sowie von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, um Websites und deren Inhalte zu erstellen, zu verwalten und zu aktualisieren.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*2b. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um für die in Artikel 3 Absatz 1 definierten Anforderungen zur Barrierefreiheit, deren Vorteile für Benutzer und Website-Inhaber und die Möglichkeit, Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie einzulegen, wie in Artikel 7a erläutert ist, zu sensibilisieren.*

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

*2c. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Nutzung von Entwicklungswerkzeugen zu fördern, durch die das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie unterstützt wird.*

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3**

### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

### *Änderungsantrag*

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren **und Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen vertreten**, über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Ebene der Union mit den Akteuren der Branche und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der **jährlichen** Berichterstattung gemäß Artikel 7 **Absatz 4** Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

#### *Änderungsantrag*

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf **nationaler Ebene und auf Ebene** der Union mit den Akteuren der Branche, **den einschlägigen Sozialpartnern** und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Artikel **7b** Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

## **Änderungsantrag 57**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***4a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Sozialpartner bei der Entwicklung und Anwendung der Schulungsprogramme und Maßnahmen zur Sensibilisierung, die in Absatz 2a bzw. 2b genannt sind, miteinbezogen werden.***

### **Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

**Überwachung *und* Berichterstattung**

**Überwachung**

### **Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***1a. Die Kommission setzt eine Sachverständigengruppe ein, die sich auf Einladung der Kommission hin mindestens alle zwei Jahre trifft, um die Ergebnisse der Überwachung zu diskutieren, bewährte Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie auszutauschen und die Notwendigkeit zusätzlicher Spezifikationen bezüglich der Anforderungen an barrierefreien Internetzugang gemäß Artikel 3 Absatz 1 festzulegen. Diese Sachverständigengruppe besteht aus Sachverständigen von Behörden und aus der Privatwirtschaft, einschließlich einschlägiger Interessenträger, darunter ältere Menschen, Menschen mit***

***Behinderungen und deren  
Vertreterorganisationen.***

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***2. Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites.***

***entfällt***

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***3. Der Bericht enthält auch Angaben zu den gemäß Artikel 6 durchgeführten Maßnahmen.***

***entfällt***

**Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

**4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methode fest, mit deren Hilfe überwacht wird, ob die betroffenen Websites den in Artikel 3 festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang genügen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Eine Beschreibung**

**4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methode fest, mit deren Hilfe überwacht wird, ob die betroffenen Websites den in Artikel 3 ***Absatz 1*** festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang genügen. Diese ***Methode ist transparent, übertragbar, vergleichbar und wiederholbar und wird in enger*****

der Methode wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

***Absprache mit den relevanten Interessenträgern der Industrie und der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen, vorbereitet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Das erste Verfahren wird bis ...\* festgelegt.*** Eine Beschreibung der Methode wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

***\* ABl.: Bitte einfügen: Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

### **Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***(ba) gemäß der Forschungsmethode, die die Sachverständigenanalyse mit den Erfahrungen der Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, verbindet.***

### **Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***6. Die Modalitäten der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 65**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

#### *Artikel 7a*

##### *Durchsetzungsorgan*

***1. Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde (Durchsetzungsorgan), die für die Durchsetzung der Einhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 Absatz 1 durch die betroffenen Websites zuständig ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte zuständige Behörde soweit möglich eng mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und deren Vertreterorganisationen, zusammenarbeiten.***

***2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte zuständige Behörde über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügt, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:***

***(a) Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 7 durch die betroffenen Websites;***

***(b) Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, über den jede natürliche oder juristische Person die Nichteinhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang durch die betroffenen Websites melden kann; und***

***(c) Prüfung aller eingegangenen Beschwerden.***

***3. Die Mitgliedstaaten können dem Durchsetzungsorgan die Verantwortung***

*für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen gemäß Artikel 6 übertragen.*

*4. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis ...\* über das benannte Durchsetzungsorgan.*

---

*\* ABl.: Bitte einfügen: Datum der Umsetzung.*

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

#### *Artikel 7b*

##### *Berichterstattung*

*1. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der gemäß Artikel 7 vorgenommenen Überwachung, auch in Bezug auf die Messdaten und gegebenenfalls die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Liste der Websites.*

*2. Dieser Bericht beinhaltet auch die Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 erlassen wurden, einschließlich möglicher allgemeiner Schlussfolgerungen, die von den relevanten Durchsetzungsorganen auf der Grundlage der Überwachung gezogen wurden.*

*3. Dieser Bericht wird in barrierefreien Formaten veröffentlicht.*

*4. Die Modalitäten der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission werden im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.*

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

#### *Artikel 7c*

#### *Änderung von Anhang I a*

*7c. Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 8 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I a zu erlassen.*

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

#### *Artikel 7d*

#### *Sanktionen*

*Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

*Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die betreffenden Vorschriften bis zum 30. Juni 2014 mit und melden ihr unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.*

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***1a. Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Maßnahmen für alle neuen Inhalte der betroffenen Websites bis 1. Januar 2015 und für alle bestehenden Inhalte der betroffenen Websites bis 1. Januar 2017 an.***

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***1b. Die in Absatz 1a genannten Fristen für die Anwendung verlängern sich in Bezug auf die Anwendungen für barrierefreien Zugang zu Live-Audioinhalten um zwei Jahre.***

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

Die Kommission ***überprüft*** die Anwendung dieser Richtlinie ***innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.***

***Auf der Grundlage der in Artikel 7b genannten Berichte der Mitgliedstaaten überprüft die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere von Anhang Ia, bis ...\* und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Überprüfung.***

---

***\* ABl.: Bitte einfügen: Zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser***

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang**

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

***Einschlägige Websites öffentlicher Stellen***      ***entfällt***  
***(gemäß Artikel 1 Absatz 2)***

***(1) Einkommensteuer: Steuererklärung,  
Steuerbescheid***

***(2) Dienstleistungen der Arbeitsämter zur  
Unterstützung bei der Arbeitssuche***

***(3) Sozialleistungen: Leistungen bei  
Arbeitslosigkeit, Familienzulagen,  
medizinische Kosten (Rückerstattung oder  
Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen  
für Schüler und Studenten***

***(4) Ausweisdokumente: Reisepass,  
Führerschein***

***(5) Kraftfahrzeugzulassung***

***(6) Beantragung von Baugenehmigungen***

***(7) Polizeiliche Anzeigen (z. B. bei  
Diebstahl)***

***(8) Öffentliche Bibliotheken, z. B.  
Kataloge und Suchwerkzeuge***

***(9) Beantragung und Übermittlung von  
Heiratsurkunden***

***(10) Immatrikulation an  
Hochschulen/Universitäten***

***(11) Mitteilung eines Wohnsitzwechsels***

***(12) Gesundheitsdienstleistungen:  
interaktive Beratung zur Verfügbarkeit  
von Dienstleistungen, Online-  
Patientendienste, Terminvereinbarungen***

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Änderungsantrag*

#### *Anhang Ia*

##### *Arten von öffentlichen Aufgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b*

*(1) Netzdienste: Dienstleistungen für Gas, Heizung, Strom, Wasser; Postdienste; elektronische Kommunikationsnetze und -dienste;*

*(2) verkehrsbezogene Dienstleistungen;*

*(3) grundlegende Bank- und Versicherungsdienste (darunter mindestens Folgende: Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen, Hausrats- und Gebäudeversicherung, Lebensversicherung und Krankenversicherung);*

*(4) Primarschul-, Sekundarschul-, Hochschul- und Erwachsenenbildung;*

*(5) die gesetzlichen Regelungen und ergänzenden Systeme der sozialen Sicherung zur Absicherung elementarer Lebensrisiken (darunter mindestens Risiken in Bezug auf Gesundheit, Alter, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit, Ruhestand und Behinderungen);*

*(6) Gesundheitsdienstleistungen;*

*(7) Kinderbetreuung;*

*(8) andere wesentliche Dienstleistungen, die direkt für die Allgemeinheit erbracht werden, um die soziale Eingliederung zu erleichtern und die Grundrechte zu wahren;*

*(9) kulturelle Aktivitäten und Touristeninformation.*



# BEGRÜNDUNG

## Einleitung

Informationen und Dienstleistungen werden im digitalen Zeitalter zunehmend online bereitgestellt. Die Anzahl von Websites des öffentlichen und privaten Sektors wächst daher schnell an. Heute gibt es bereits mehr als 761.000 Websites des öffentlichen Sektors, die Zugang zu Informationen und Dienstleistungen bieten. Derzeit sind jedoch weniger als 10 % der Websites in der EU gemäß den Standards für barrierefreien Webzugang barrierefrei.

Der EU-Markt für barrierefreien Webzugang umfasst mehr als 175.000 Unternehmen. Der Umsatz, der von den etwa 1 Million in der Webentwicklung beschäftigten Personen erzeugt wird, wird auf etwa 144 Mrd. EUR geschätzt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für die EU sowie die große Lücke durch nicht barrierefreie Websites machen barrierefreien Webzugang zu einem lukrativen Geschäft im sozialen Bereich mit beträchtlichem Potenzial für Wachstum und Integration. Somit kann barrierefreier Webzugang dazu beitragen, den Binnenmarkt weiter zu entwickeln und Dienstleistungen für alle EU-Bürger zugänglich zu machen.

Barrierefreier Webzugang ist entscheidend, da Websites dadurch von allen Menschen genutzt werden können, auch von solchen mit Behinderungen. Öffentliche Stellen und alle Körperschaften, die grundlegende Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, müssen die inklusive Praxis des barrierefreien Zugangs zu Websites umsetzen, um ihre Verantwortung allen Bürgern gegenüber zu erfüllen.

## Politischer Hintergrund

Die EU-Institutionen haben bisher umfangreiche Bemühungen unternommen, um Fortschritt zu fördern und den barrierefreien Zugang zu Websites zu verbessern: die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020; der eGovernment-Aktionsplan 2011-2015; die Digitale Agenda für Europa und EU-Förderprogramme zur Unterstützung von F&E, die auf technische Lösungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs abzielt. Darüber hinaus enthält die Überarbeitung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe Verweise auf den barrierefreien Zugang zu Websites. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Websites im Allgemeinen zu verbessern. Insbesondere in der **Ministererklärung von Riga** wurde als Ziel vorgegeben, dass alle öffentlichen Websites bis 2010 barrierefrei zugänglich sein sollten.

Obwohl die Mitgliedstaaten bereits Rechtsvorschriften erlassen oder andere Maßnahmen zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Websites ergriffen haben, gibt es aufgrund der beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Ansätzen, die es in Europa gibt, immer noch Hindernisse auf dem Binnenmarkt.

## Der Vorschlag der Kommission

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)721) vorgelegt. In diesem Entwurf einer Richtlinie werden spezifische technische Vorschriften festgelegt, gemäß denen

die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Inhalte bestimmter Arten von Websites öffentlicher Stellen (die Informationen und Dienstleistungen liefern, die für die Beteiligung der Bürger an der Wirtschaft und der Gesellschaft wesentlich sind), barrierefrei zugänglich sind. Zweck der Richtlinie ist es, durch Einführung harmonisierter Anforderungen eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen zu bewirken.

### **Standpunkt des Berichterstatters**

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie, in dem anerkannt wird, dass die nationalen Maßnahmen für den öffentlichen Sektor auf EU-Ebene harmonisiert werden müssen, um die Zersplitterung und das mangelnde Vertrauen in den Markt für barrierefreien Webzugang zu beenden.

Obwohl er die Ziele des Entwurfs einer Richtlinie unterstützt, ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen weder ausreichend sind noch weit genug gehen, um der Vollendung des Binnenmarkts effektiv näher zu kommen. Er ist sich auch bewusst, dass Zugang zu Informationen nur das erste von vielen Hindernissen ist, mit denen insbesondere Menschen mit Behinderungen in ihrem täglichen Leben konfrontiert werden. Er kommt daher im vorliegenden Entwurf eines Berichts zu dem Schluss, dass der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert und zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Überwachung, Berichterstattung und Durchsetzung eingeführt werden sollten, die es ermöglichen würden, auf die bestehenden Mängel des Textes einzugehen.

### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

In Artikel 1 wird der Anwendungsbereich der Richtlinie definiert, und es wird auf eine Liste mit zwölf Arten von Websites öffentlicher Stellen verwiesen, die den Benchmarking-Arbeiten zu elektronischen Behördendiensten im Jahr 2001 zufolge für die Beteiligung der Allgemeinheit an Wirtschaft und Gesellschaft wesentlich sind. Die Liste der Arten von Websites ist jedoch nicht abschließend und erfasst die übergroße Mehrheit der öffentlichen Dienstleistungen und der grundlegenden Dienstleistungen für die Allgemeinheit nicht.

Die Kommission verweist auf einen „hypothetischen Spill-Over-Effekt“ für andere Websites, die von öffentlichen Stellen barrierefrei gemacht werden sollen. Der Berichterstatter hat Bedenken, dass der „Spill-Over-Mechanismus“ nicht die gewünschten Auswirkungen hätte, da er auf freiwilliger Einhaltung basiert. Diese Strategie hat sich nicht als praktikabel erwiesen und wird durch die Erfahrung nicht gestützt.

Infolgedessen will der Berichterstatter die Lücke zwischen dem Ansatz der Kommission und der sich schnell ändernden Realität der heutigen Information und Kommunikation schließen. Er schlägt vor, dass alle Websites öffentlicher Stellen in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden und diese bis 2020 schrittweise auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umgesetzt wird. Darüber hinaus sollte eine begrenzte Anzahl von Websites für grundlegende Dienstleistungen, die von anderen Körperschaften für die Allgemeinheit erbracht werden, ebenfalls aufgenommen werden und bis 2020 in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Eine Liste der Arten von Websites von Körperschaften, die grundlegende Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, ist im Anhang enthalten.

Der neue Anwendungsbereich würde die verbindlichen Verpflichtungen widerspiegeln, die im VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Verpflichtungen in der Digitalen Agenda für Europa zur Förderung von digitaler Integration und Vertrauen im Markt für barrierefreien Zugang festgelegt sind.

### **Begriffsbestimmungen**

Die von der Kommission vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen spiegeln wesentliche technologische Entwicklungen nicht wider. Online-Informationen und -Dienstleistungen werden zunehmend über tragbare mobile Geräte statt über Desktop-Computer abgerufen. Mobile Geräte sowie von den Website-Eigentümern konzipierte mobile Web-Anwendungen werden zu den bevorzugten Benutzeragenten. Daher muss diese Tatsache in den Begriffsbestimmungen für „betroffene Website“, „Website-Inhalt“ und „Benutzeragenten“ in Artikel 2 der Richtlinie ausdrücklich zum Ausdruck kommen.

Darüber hinaus schlägt der Berichterstatter vor, die Begriffsbestimmung von „Website-Inhalt“ zu konkretisieren und insbesondere Funktionen einzubeziehen, die über Websites bereitgestellt werden, welche außerhalb der Website der betreffenden öffentlichen Stelle oder Körperschaft liegen und nur in den Anwendungsbereich fallen sollen, wenn die externe Website die einzige Möglichkeit ist, über die dem Benutzer die Information oder Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird.

### **Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang**

Der Berichterstatter befürwortet einen ehrgeizigen Ansatz und bemüht sich daher darum, Interoperabilität der Websites öffentlicher Stellen sowie der Websites anderer Körperschaften, die grundlegende Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, zu „ermöglichen“. Interoperabilität zu ermöglichen ist entscheidend für Menschen, die für den Zugang zu diesen Websites assistive Technologie nutzen.

### **Überwachung und Berichterstattung**

In Artikel 7 werden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf regelmäßige Aktualisierungen der Webinhalte definiert. Die zugrunde liegende Methode sollte von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Interessenträgern der Industrie und der Zivilgesellschaft festgelegt werden und sollte auf transparenten, übertragbaren und repräsentativen Grundsätzen basieren. Der Berichterstatter schlägt zwei getrennte Artikel zu Überwachung und Berichterstattung vor, um eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Verpflichtungen und bessere Lesbarkeit sicherzustellen.

Der Berichterstatter begrüßt die Einführung einer kontinuierlichen Überwachung durch die Kommission. Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Überwachung zuständig ist und dafür, von Website-Benutzern oder anderen interessierten Parteien vorgebrachten Beschwerden in Bezug auf die Nichteinhaltung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang der betroffenen Websites nachzugehen.

Im Interesse der Transparenz sieht der Überwachungsmechanismus außerdem einen Mechanismus für offene Daten vor, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten öffentlich über das

Ergebnis der durchgeführten Überwachung berichten. In diesem Zusammenhang tritt eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Kommission und von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern zusammensetzt, regelmäßig auf Einladung der Kommission hin zusammen, um die Ergebnisse der Überwachung weiter zu erörtern und bewährte Verfahren auszutauschen.

Der Berichterstatter erkennt das Subsidiaritätsprinzip an, dem zufolge wesentliche Parameter der Umsetzung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen. Daher ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um einen effektiven Durchsetzungsmechanismus einzurichten, indem sie die Regeln für effektive und verhältnismäßige Sanktionen festlegen, die für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum 30. Juni 2014 mit.

### **Delegierte Rechtsakte**

Die Kommission will ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls die harmonisierten Anforderungen an barrierefreien Zugang zu Websites gemäß Artikel 3 zu spezifizieren.

Der Berichterstatter hat Bedenken, dass eine Änderung der Anforderungen in Artikel 3 zu einer Änderung zentraler Bestandteile der Richtlinie führen würde. Aus diesem Grund empfiehlt er, die Nutzung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte auf bestimmte Situationen und Zwecke zu beschränken, die keine Änderung der Anforderungen selbst umfassen.

14.10.2013

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen  
(COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tamás Deutsch

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

#### Änderungsantrag 1

##### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Erwägung 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen.

###### *Geänderter Text*

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen. ***In dieser Hinsicht sind die***

***Sicherheit der Weitergabe von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten von großer Bedeutung.***

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3) Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 der Kommission werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten.***

***(3) Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 der Kommission werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten. Gleichzeitig sind weitere Anstrengungen zur effektiven Umsetzung der Politik der digitalen Integration notwendig, die darauf abzielt, Lücken bei der IKT-Nutzung zu schließen und den Einsatz***

*von IKT zu fördern, um Ausgrenzung zu überwinden und die Wirtschaftsleistung, Beschäftigungschancen, die Lebensqualität, die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt, einschließlich demokratischer Konsultationen, zu verbessern.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) *In ihrer Mitteilung* „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

#### *Geänderter Text*

(4) *Zur Umsetzung von* „Eine digitale Agenda für Europa“ „*eine Europa 2020-Initiative*, kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors *und Websites, die für die Bürger Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen*, bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(4a) *Es ist sehr wichtig, die Synergien zwischen den Leitinitiativen zu erhöhen, wie z.B. „Eine digitale Agenda für Europa“, „Neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“, „Innovationsunion“, „Jugend in Bewegung“, „Ressourcenschonendes Europa“ und „Europäische Plattform gegen Armut und Ausgrenzung“.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation unterstützen die Erforschung und Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Barrierefreiheit.

*Geänderter Text*

(5) Das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation unterstützen die Erforschung und Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Barrierefreiheit, **während die Kommission in den Rahmenprogrammen 6 und 7 Forschung für „Free and Open Source Software“ (FOSS) finanziert.**

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

*Geänderter Text*

(7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020, **die darauf abzielt, die Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben, zu beseitigen,** knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind

*Geänderter Text*

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind

verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen.

verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen. ***In dieser Hinsicht sind die Anstrengungen, die im Rahmen der Großen Koalition für digitale Arbeitsplätze, die eine Weiterführung des Beschäftigungspakets darstellt, unternommen werden, von zentraler Bedeutung. Sie wendet sich an IKT-Spezialisten und dient dazu, die Lücken bei den Kompetenzen im IKT-Sektor, einschließlich allgemeiner und beruflicher Qualifikationen, anzugehen.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs sehen sich die Käufer von Websites und verbundenen Produkten und Dienstleistungen mit hohen Preisen für die Erbringung von Dienstleistungen oder mit dem Problem der Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten konfrontiert. Die Lieferanten wenden oft Varianten herstellerspezifischer „Standards“ an, die die späteren Möglichkeiten für eine Interoperabilität von Benutzeragenten einschränken und einem unionsweiten flächendeckenden Zugang zu Website-Inhalten entgegenstehen. Die durch unterschiedliche nationale Regelungen bedingte Fragmentierung mindert den Nutzen, der aus einem Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene mit Blick auf die Bewältigung gesellschaftlicher und

#### *Geänderter Text*

(12) Aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs sehen sich die Käufer von Websites und verbundenen Produkten und Dienstleistungen mit hohen Preisen für die Erbringung von Dienstleistungen oder mit dem Problem der Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten konfrontiert. Die Lieferanten wenden oft Varianten herstellerspezifischer „Standards“ an, die die späteren Möglichkeiten für eine Interoperabilität von Benutzeragenten einschränken und einem unionsweiten flächendeckenden Zugang zu Website-Inhalten entgegenstehen. Die durch unterschiedliche nationale Regelungen bedingte Fragmentierung mindert den Nutzen, der aus einem Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene mit Blick auf die Bewältigung gesellschaftlicher und

technologischer Entwicklungen resultieren könnte.

technologischer Entwicklungen resultieren könnte. *Das Entstehen von Anbieterabhängigkeit kann vermieden werden, indem von Softwarelieferanten verlangt wird, bestimmte Standards einzuhalten und indem empfohlen wird, dass Verbraucher Softwarelieferanten nutzen, die die Quellcodes der Programme veröffentlichen, was auch dem Ausspionieren öffentlicher Systeme entgegenwirken würde. Der Übergang zu Open-Source-Software würde es ermöglichen, Dienste und Softwares, die in einem Mitgliedstaat bestellt wurden und sich bewährt haben, in einem anderen Mitgliedstaat zu kopieren und auch die gemeinsame Entwicklung von Softwares zu vereinfachen, was wiederum deren Interoperabilität verbessern, die Herstellungskosten verringern und die Qualität erhöhen würde. Darüber hinaus würde die Veröffentlichung des Quellcodes den Wettbewerb fördern und Ausschreibungen vereinfachen, wenn der Dienstleistungsanbieter ohne Ausfallzeiten und ohne Notwendigkeit der vollständigen Erneuerung des Dienstes gewechselt werden könnte. Die Vervielfältigung öffentlicher Online-Dienste würde auch dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen und andere besondere Nutzergruppen zu berücksichtigen.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ist

#### *Geänderter Text*

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen

erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind, werden Innovationen nicht behindert, sondern wahrscheinlich sogar begünstigt.

**und zu Websites von Körperschaften, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen,** ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind, werden Innovationen nicht behindert, sondern wahrscheinlich sogar begünstigt.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang sind technologieneutral. Es wird lediglich festgelegt, welche Basisfunktionalitäten vorhanden sein müssen, damit die Nutzer eine Website und ihre Inhalte wahrnehmen, handhaben und verstehen können. Es wird jedoch nicht präzisiert, wie dies erreicht werden soll oder welche Technologie für eine bestimmte Website, bestimmte Online-Informationen oder eine bestimmte Anwendung zum Einsatz kommen sollte. Innovationen werden dadurch also nicht behindert.

#### *Geänderter Text*

(16) Die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang sind technologieneutral. Es wird lediglich festgelegt, welche Basisfunktionalitäten vorhanden sein müssen, damit die Nutzer eine Website und ihre Inhalte wahrnehmen, handhaben, verstehen und **damit in Austausch treten** können. Es wird jedoch nicht präzisiert, wie dies erreicht werden soll oder welche Technologie für eine bestimmte Website, bestimmte Online-Informationen oder eine bestimmte Anwendung zum Einsatz kommen sollte. Innovationen werden dadurch also nicht behindert, **und es wird eine fortgesetzte technologische und gesellschaftliche Dynamik in Bezug auf die Nutzung von Webinhalten erzeugt, z.B. die zunehmende Nutzung tragbarer Geräte.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die mit dem barrierefreien Webzugang einhergehende Interoperabilität sollte auf gemeinsam festgelegten und gemeinsam angewandten Spezifikationen basieren, die eine größtmögliche Kompatibilität der Webinhalte mit gegenwärtigen und künftigen Benutzeragenten und assistiven Technologien gewährleisten. Insbesondere sollte bei der Bereitstellung der Webinhalte für die Benutzeragenten eine gemeinsame interne Kodierung für natürliche Sprache, Strukturen, Beziehungen und Sequenzen sowie für Daten etwaiger eingebetteter Benutzerschnittstellenkomponenten angewandt werden. Interoperabilität kommt somit den Nutzern zugute, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Benutzeragenten durchgängig für den Zugang zu allen Websites zu verwenden. Auch können sie von einer größeren Auswahl und geringeren Preisen innerhalb der Union profitieren. Interoperabilität wäre außerdem für die Lieferanten und Käufer von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem barrierefreien Webzugang von Vorteil.

### *Geänderter Text*

(17) Die mit dem barrierefreien Webzugang einhergehende Interoperabilität sollte auf gemeinsam festgelegten und gemeinsam angewandten Spezifikationen basieren, die eine größtmögliche Kompatibilität der Webinhalte mit gegenwärtigen und künftigen Benutzeragenten und assistiven Technologien gewährleisten. Insbesondere sollte bei der Bereitstellung der Webinhalte für die Benutzeragenten eine gemeinsame interne Kodierung für natürliche Sprache, Strukturen, Beziehungen und Sequenzen sowie für Daten etwaiger eingebetteter Benutzerschnittstellenkomponenten angewandt werden. ***Informationen von Online-Diensten sollten auch über offene Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) erreichbar sein. Eine offene API wird die Entwicklung von assistiven Technologien, die den Informationszugang fördern, und Innovationen Dritter unterstützen.*** Interoperabilität kommt somit den Nutzern zugute, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Benutzeragenten durchgängig für den Zugang zu allen Websites zu verwenden. Auch können sie von einer größeren Auswahl und geringeren Preisen innerhalb der Union profitieren. Interoperabilität wäre außerdem für die Lieferanten und Käufer von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem barrierefreien Webzugang von Vorteil.

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18**

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Wie in der Digitalen Agenda für

#### *Geänderter Text*

(18) Wie in der Digitalen Agenda für

Europa hervorgehoben wurde, sollten die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen. Die Regierungen können die Märkte für Inhalte fördern, indem sie Informationen des öffentlichen Sektors unter transparenten, wirksamen und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen. **Damit lässt sich** eine wichtige potenzielle Wachstumsquelle für innovative **Online-Dienste erschließen**.

Europa hervorgehoben wurde, sollten die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen. Die Regierungen können die Märkte für Inhalte fördern, indem sie Informationen des öffentlichen Sektors unter transparenten, wirksamen und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen. **Informationen des öffentlichen Sektors sollten also unabhängig von einer Plattform zugänglich sein. Es sollte auch sichergestellt werden, dass öffentliche Dienste auf mobilen Geräten funktionieren, deren Zahl in der EU so schnell zunimmt wie der Anteil der mit einer Maus zu bedienenden Endgeräte sinkt. Die Gleichbehandlung von verschiedenen Betriebssystemen, Browsern und Geräten ist** eine wichtige potenzielle Wachstumsquelle für innovative **Technologien für Endgeräte und Online-Technologien**.

#### **Änderungsantrag 14**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18a) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass die betreffenden Websites von in der EU befindlichen Servern betrieben werden, um Spionage von außerhalb der EU oder Datenlecks zu vermeiden und sicherzustellen, dass Dritte von außerhalb der EU nicht sicherheitsrelevante Dienste schließen können.**

#### **Änderungsantrag 15**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

### Vorschlag der Kommission

(19) Die Richtlinie sollte sicherstellen, dass **bestimmte Arten von** Websites öffentlicher Stellen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, **im Einklang mit gemeinsamen Anforderungen** zugänglich gemacht werden. **Im Rahmen der 2001 durchgeführten Benchmarking-Arbeiten zu elektronischen Behördendiensten<sup>25</sup> wurde eine Liste entsprechender** Websites erstellt, die **die Grundlage für die Liste im Anhang bildet.**

<sup>25</sup> <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/egovernment-indicators-benchmarking-europe>

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

#### Vorschlag der Kommission

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der Websites öffentlicher Stellen bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

### Geänderter Text

(19) Die Richtlinie sollte sicherstellen, dass Websites öffentlicher Stellen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, **Menschen mit Behinderungen umfassend** zugänglich gemacht werden, **um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, wie in der UNCRPD niedergelegt. Die Ermittlung solcher** Websites **sollte Websites einbeziehen, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen.**

#### Geänderter Text

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der Websites öffentlicher Stellen bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten. **Diese Berichte sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die**

***Kommission sollte eine Zusammenfassung dieser Berichte erstellen und diese dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen.***

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen.

#### *Geänderter Text*

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen, ***was zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen würde.***

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Festlegung der Methode, die von den Mitgliedstaaten für die Überwachung der Konformität der betroffenen Websites anzuwenden ist, sollte auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden. Zur Festlegung der Modalitäten, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten haben, sollte das

#### *Geänderter Text*

(27) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Festlegung der Methode, die von den Mitgliedstaaten für die Überwachung der Konformität der betroffenen Websites anzuwenden ist, sollte auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden. Zur Festlegung der Modalitäten, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten haben, sollte das

Beratungsverfahren angewandt werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Beratungsverfahren angewandt werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. ***Besonderes Augenmerk sollte der Zusammensetzung des beratenden Ausschusses hinsichtlich der Teilnahme von Vertretern von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen gelten.***

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen.

#### *Geänderter Text*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ***wie auch für ältere Menschen.***

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***1a. Laut UNCRPD zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen***

*haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten die Inhalte *der im Anhang aufgeführten* Websites öffentlicher Stellen barrierefrei zugänglich zu machen haben.

#### *Geänderter Text*

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten die Inhalte *von* Websites öffentlicher Stellen, *einschließlich solcher, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen, und der im Anhang aufgeführten,* barrierefrei zugänglich zu machen haben.

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(1a) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, sowie für ältere Menschen zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) „öffentliche Stellen“: der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

#### *Geänderter Text*

(8) „öffentliche Stellen“: **die Einrichtungen der Union in den Mitgliedstaaten (z.B. die Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten und das Informationsbüro des Europäischen Parlaments für die Mitgliedstaaten) und** der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, **und Einrichtungen, die Leistungen der Daseinsvorsorge und/oder von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(8a) „Endgerät“: jedes Gerät, das für eine in dieser Richtlinie definierte Nutzeranwendung verwendet werden kann.**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 b (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(8b) „mobiles Gerät“: tragbares Endgerät, das ohne separate Maus gesteuert werden kann.*

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8c) „Anbieterabhängigkeit“: Situation, in der es dem Kunden in einem Maße schwierig ist, den Dienstanbieter zu wechseln, dass er als abhängig von seinem Dienstanbieter betrachtet werden kann, der seinerseits das Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen kann, die Preise erheblich zu steigern, bevor es sich für den Kunden lohnt, den Wechsel des Dienstanbieters zu erwägen.*

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8d) „Plattformunabhängigkeit“: Möglichkeit, – in einem realistischen Rahmen – Online-Dienste mit einem beliebigen Betriebssystem auf einem beliebigen Endgerät mit einem beliebigen Browser zu nutzen. In der Praxis befolgt ein plattformunabhängiger Dienst somit Standards und setzt beispielsweise nicht ausschließlich über bestimmte Browser oder über bestimmte Betriebssysteme zugängliche Browsererweiterungen voraus.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gewährleistet, **erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,**

#### *Geänderter Text*

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern, **einschließlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen,** ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gewährleistet,

#### *Begründung*

*Websites sollten so bereitgestellt werden, dass sie allen Nutzern zugänglich sind, um zu gewährleisten, dass sich alle Nutzer auf denselben Inhalt beziehen können.*

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene erleichtert.

#### *Geänderter Text*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten, **Geräten** und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene erleichtert. **Unterschiedliche Betriebssysteme, Browser und Geräte sind gleich zu behandeln. Websites des öffentlichen Sektors müssen plattformunabhängig zugänglich und mit mobilen Geräten lesbar sein.**

#### *Begründung*

*Die vermehrte Verwendung tragbarer Geräte stellt den traditionellen PC, Bildschirm, Tastatur und Mausinstallation in Frage.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang gegebenenfalls näher zu spezifizieren.

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang gegebenenfalls näher zu spezifizieren, ***was im Einklang mit den Grundsätzen der technologischen Neutralität erfolgt und die Verwendung und Entwicklung von FOSS erleichtert.***

#### *Begründung*

*In order to ensure high interoperability as referred to in paragraph 1 and to meet the specific requirements on user side it is necessary to foster the development of a platform independent solution which does not prefer a certain technology, patent or vendor. Web accessibility to all users shall not demand users to use a certain software environment, to purchase certain devices or regularly upgrade their configurations for the revenue of companies. Accessible web contents must not create social barriers by rising additional expenses for some of the users or create unnecessary lock-in effects which might place new barriers as well. The facilitation of FOSS encourages platform independence, activates communities and FOSS engaged companies and therefore ensures a dynamic and quick adaptation to technical changes and a great variety of adaptations which mirrors the needs of the public. A demand for FOSS does not inflict damage on the principles of technology neutrality as it is a matter of licensing and not of a certain technology.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren ***und Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen vertreten***, über einen barrierefreien Webzugang und

in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Ebene der Union mit den Akteuren der Branche und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Ebene der Union mit den Akteuren der Branche, **den Sozialpartnern** und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen. **Besonderes Augenmerk sollte der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen dieser Branche gelten, insbesondere von KMU, damit ihrem Betrieb keine zusätzlichen Lasten aufgebürdet werden.**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten können aus Sicherheitsgründen verlangen, dass die entsprechenden Websites auf Servern, die sich innerhalb der EU befinden,**

*gespeichert sind.*

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites. ***Diese Berichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.***

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Übertragung der Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3 und 5 erfolgt für einen ***unbefristeten*** Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

#### *Geänderter Text*

2. Die Übertragung der Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 3 und 5 erfolgt für einen Zeitraum ***von fünf Jahren*** ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. ***Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und ihre repräsentativen Organisationen werden in den beratenden Ausschuss***

*einbezogen, um etwaige künftige Spezifizierungen bei den Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang zu prüfen.* Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten ***und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Überprüfung.***

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Überschrift 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

***Einschlägige Websites öffentlicher Stellen***

#### *Geänderter Text*

***Liste einschlägiger Websites***

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Nummer 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Sozialleistungen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, medizinische Kosten (Rückerstattung oder Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Studenten

#### *Geänderter Text*

(3) Sozialleistungen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, medizinische Kosten (Rückerstattung oder Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Studenten ***Wohngeld, Leistungen bei Behinderung, Transportbeihilfen usw., Sozialdienste***

*und -einrichtungen;*

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Ausweisdokumente: Reisepass,  
Führerschein

*Geänderter Text*

(4) Ausweisdokumente: Reisepass **oder Personalausweis**, Führerschein **und andere von Behörden ausgestellte Dokumente sowie Dokumente, die eine Berufsausbildung oder berufliche Qualifikationen bescheinigen**

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Nummer 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(7a) Meldung von Bränden an die Behörden**

*Geänderter Text*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Nummer 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(7b) Mit Grundrechten befasste Behörden (z.B. Antidiskriminierungseinrichtungen, Behörden, Gerichte, Bürgerbeauftragte usw.)**

*Geänderter Text*

## **Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Öffentliche Bibliotheken, z. B.  
Kataloge und Suchwerkzeuge

*Geänderter Text*

(8) Öffentliche Bibliotheken, z. B.  
Kataloge und Suchwerkzeuge, ***nationale  
Museen und Galerien***

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Immatrikulation an  
Hochschulen/Universitäten

*Geänderter Text*

(10) Immatrikulation an  
Hochschulen/Universitäten, ***geförderte  
Schulen und berufsbildende Maßnahmen,  
Bildungseinrichtungen und -institute***

**Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Gesundheitsdienstleistungen:  
interaktive Beratung zur Verfügbarkeit von  
Dienstleistungen, Online-Patientendienste,  
Terminvereinbarungen

*Geänderter Text*

(12) Gesundheitsdienstleistungen:  
***medizinische Notfallversorgung,***  
interaktive Beratung zur Verfügbarkeit von  
Dienstleistungen, Online-Patientendienste,  
Terminvereinbarungen

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Websites für Zielgruppen mit Behinderungen und ältere Menschen***

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12b) Ausschreibungen und Vorschläge für einschlägige Unionsmittel, nationale und lokale Darlehen***

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Nummer 12 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12c) Öffentlicher Verkehr***

**Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Nummer 13 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13) Öffentliche Information***

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang – Nummer 14 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14) Notfalldienste 112***



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 10.12.2012	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 10.12.2012	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Tamás Deutsch 17.1.2013	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	19.6.2013	10.10.2013
<b>Datum der Annahme</b>	10.10.2013	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 37 -: 0 0: 2	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Edit Bauer, Heinz K. Becker, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Marije Cornelissen, Emer Costello, Andrea Cozzolino, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Marian Harkin, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Ádám Kósa, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Nicole Sinclair, Jutta Steinruck, Ruža Tomašić, Traian Ungureanu, Andrea Zanoni	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Georges Bach, Kinga Göncz, Anthea McIntyre, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor	

17.10.2013

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG**

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen  
(COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Zoltán Bagó

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Ein barrierefreier Webzugang ist für öffentliche Stellen von großer Bedeutung, da er es ihnen ermöglicht, die Bürgerinnen und Bürger über das Internet zu erreichen und ihrer öffentlichen Verantwortung gerecht zu werden. Bedauerlicherweise werden durch die fehlende Harmonisierung der nationalen Ansätze in Bezug auf den barrierefreien Webzugang Hindernisse im Binnenmarkt aufgebaut.

Im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen wird ein harmonisierter europäischer Ansatz zur Festlegung der Anforderungen für bestimmte Arten von Websites öffentlicher Stellen vorgeschlagen.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt und unterstützt die Absicht der Kommission, eine Angleichung der nationalen Maßnahmen zu fördern und die Unsicherheit für Webentwickler zu verringern. Er ist der Ansicht, dass alle Nutzer breiteren Zugang zu Online-Diensten des öffentlichen Sektors erhalten sollten – einschließlich der audiovisuellen Inhalte der Websites. In diesem Zusammenhang sieht er es als notwendig an, ältere Menschen in der Europäischen Union, eine immer größer werdende Bevölkerungsgruppe, sowie Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen. Seiner Ansicht nach muss sorgfältig darüber nachgedacht werden, wie eine „digitale Ausgrenzung“ dieser Gruppen verhindert werden kann.

Er begrüßt die Tatsache, dass im derzeitigen Vorschlag ein wirklicher politischer Wille zum Ausdruck kommt, die Verpflichtungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) praktisch umzusetzen. Er bedauert jedoch, dass sich der Vorschlag nur auf 12 Arten von Websites öffentlicher Stellen bezieht und dass Aktivitäten im Zusammenhang mit Bildung und Kultur im Vorschlag der

Kommission unzureichend abgedeckt sind, obwohl diese Bereiche für das Leben der Bürgerinnen und Bürger große Bedeutung haben. Daher sieht es der Verfasser der Stellungnahme als notwendig an, diese Arten von Websites zum Anhang hinzuzufügen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass immer noch weiter gehende Maßnahmen erforderlich sind, um den Geltungsbereich des Vorschlags zu erweitern und die Zugänglichkeit aller Websites und webbasierten Dienstleistungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, **insbesondere für Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen, einschließlich Personen mit** Behinderungen, zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.

##### *Geänderter Text*

(2) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, **einschließlich Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen,** zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Ältere Menschen sind aufgrund von Faktoren wie Mangel an Fertigkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und mangelndem Internetzugang von digitaler Ausgrenzung bedroht. Mit dem EU-Programm zur digitalen Integration soll sichergestellt werden, dass alle Benutzergruppen die Gelegenheit erhalten, das Internet zu nutzen und sich mit Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut zu machen. In der Digitalen Agenda für Europa werden eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der neuen IKT durch benachteiligte Nutzergruppen wie ältere Menschen vorgeschlagen.***

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020<sup>1</sup> wird betont, dass sich innovative und wissensbasierte Volkswirtschaften ohne in Rechtsvorschriften verbindlich vorgeschriebene zugängliche Inhalte und Präsentationsformen für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise zugängliche Webseiten für Blinde und***

*untertitelte Inhalte für Hörgeschädigte, einschließlich Massenmediendiensten, Onlinediensten für Menschen, die die Gebärdensprache benutzen, Smartphone-Anwendungen sowie taktilen und auditiven Hilfen in den öffentlichen Medien, nicht entwickeln können.*

---

<sup>1</sup> ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8b) Mit der Digitalen Agenda für Europa wird unterstrichen, wie wichtig positive Maßnahmen sind, die Menschen mit Behinderungen dabei helfen, Zugang zu kulturellen Inhalten zu erhalten, da dies ein wesentliches Element einer vollwertigen europäischen Bürgerschaft darstellt, und es wird die vollständige Umsetzung der in der Absichtserklärung über den Zugang zu digitalen Inhalten für Menschen mit Behinderungen verankerten Grundsätze gefordert. Wenn Dokumente, die auf öffentlichen Websites zur Verfügung gestellt werden, wie Berichte, Bücher, Legislativtexte, Zusammenfassungen usw., in einer Weise erstellt werden, die einen umfassenden Zugang gestattet, dann kann dies einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten, indem auch die Entwicklung von Kompetenzen und von Dienstleistungsunternehmen auf dem europäischen Markt gefördert wird, zusammen mit den gewünschten Maßnahmen zur Unterstützung des Privatsektors im Hinblick auf die Förderung von Investitionen in diesem*

*Bereich.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Die Garantie der Netzneutralität ist entscheidend dafür, dass Websites des öffentlichen Sektors barrierefrei zugänglich sind und es auch in Zukunft bleiben, sowie für den offenen Charakter des Internets.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind, werden Innovationen nicht behindert, sondern wahrscheinlich sogar begünstigt.

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind ***und auf offenen Standards beruhen***, werden Innovationen nicht behindert, sondern wahrscheinlich sogar begünstigt. ***Insbesondere ist die Verabschiedung internationaler nicht proprietärer Standards wünschenswert – sowohl für die Produktion von Inhalten als auch in Bezug auf die Modalitäten der Katalogisierung und der Bestimmung***

*dieser Inhalte.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen. Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. **Öffentlichen** Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

#### *Geänderter Text*

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen, **und die Vollendung des digitalen Binnenmarkts dürfte vorangetrieben werden.** Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. **Öffentliche** Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu Online-Diensten des öffentlichen Sektors erhalten und Dienstleistungen und Informationen nutzen

#### *Geänderter Text*

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu Online-Diensten des öffentlichen Sektors erhalten und **sollten Zugang zu kulturellen Informations- und**

können, die ihnen die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

***Unterhaltungsinhalten haben, die es ihnen gestatten, sich auf sozialer und beruflicher Ebene vollständig zu integrieren; ferner sollten sie Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen **ih**r tägliches Leben und die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, **ihres Rechts auf Zugang zu Informationen** sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, ***insbesondere für Menschen mit funktionellen Einschränkungen***, einschließlich Menschen mit Behinderungen.

#### *Geänderter Text*

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen, ***einschließlich audiovisueller Inhalte***, für alle Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen ***und älterer Menschen***.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites öffentlicher Stellen erweitern.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites öffentlicher Stellen erweitern, ***darunter Websites, auf denen kulturelle Inhalte oder Informationen zu den Themen Bildung, Wissenschaft und***

*Forschung angeboten werden.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene erleichtert.

*Geänderter Text*

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität ***auf der Grundlage offener Standards*** mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene erleichtert.

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die Mitgliedstaaten stellen IKT-Lösungen bereit, die benutzerfreundlich sind und für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen vorgesehen sind, und fördern Schulung und Ausbildung zur Steigerung des digitalen Wissens dieser Menschen.***

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen für den Fall vor, dass die Websites öffentlicher Stellen den einschlägigen Zugangsvorschriften gemäß dieser***

*Richtlinie nicht entsprechen.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten berichten **jährlich** über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten berichten **ein Jahr nach Veröffentlichung dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre** über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites.

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Bericht enthält auch Angaben zu den gemäß Artikel 6 durchgeführten Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

3. Der Bericht **muss veröffentlicht werden und** enthält auch Angaben zu den gemäß Artikel 6 durchgeführten Maßnahmen.

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Sozialleistungen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, medizinische Kosten (Rückerstattung oder Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Studenten

#### *Geänderter Text*

(3) Sozialleistungen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, medizinische Kosten (Rückerstattung oder Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen für Schüler und Studenten **und Pensions- bzw. Rentenzahlungen**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Ausweisdokumente: Reisepass,  
Führerschein

*Geänderter Text*

(4) Ausweisdokumente: Reisepass,  
**Personalausweis**, Führerschein

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Beantragung von Baugenehmigungen

*Geänderter Text*

(6) Beantragung von Baugenehmigungen  
**und Ankündigung von Bauarbeiten**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Öffentliche Bildung**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 10

*Vorschlag der Kommission*

(10) Immatrikulation an  
Hochschulen/Universitäten

*Geänderter Text*

(10) **Anmeldung an Einrichtungen der  
beruflichen Bildung und** Immatrikulation  
an Hochschulen/Universitäten **sowie  
Anmeldung zu Prüfungen**

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Anmeldung zu Auswahlverfahren  
des öffentlichen Dienstes***

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10b) Anmeldung an Grund- und  
weiterführenden Schulen sowie zu  
Abschlussprüfungen***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Kulturelle Aktivitäten***

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12b) Öffentliche Verkehrsdienste***

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 12 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12c) Öffentliche Postdienste**

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 12 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12d) Öffentliche Informationsdienste zu  
Wahlverfahren**

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 12 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12e) Öffentliche  
Energieversorgungsdienste**

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 12 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12f) Öffentliche Kommunikationsdienste**

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 10.12.2012
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 10.12.2012
<b>Verfasser der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Zoltán Bagó 9.1.2013
<b>Datum der Annahme</b>	17.10.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 22 –: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Zoltán Bagó, Silvia Costa, Santiago Fisas Ayxela, Lorenzo Fontana, Mary Honeyball, Petra Kammerevert, Morten Løkkegaard, Emma McClarkin, Emilio Menéndez del Valle, Martina Michels, Marek Henryk Migalski, Doris Pack, Monika Panayotova, Marco Scurria, Hannu Takkula, László Tőkés, Sabine Verheyen, Milan Zver
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Iosif Matula, Mitro Repo
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Ioan Enciu, Gerben-Jan Gerbrandy

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen			
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD)			
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	3.12.2012			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 10.12.2012			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 10.12.2012	EMPL 10.12.2012	ITRE 10.12.2012	TRAN 10.12.2012
	REGI 10.12.2012	CULT 10.12.2012	LIBE 10.12.2012	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	ECON 14.1.2013	ITRE 17.12.2012	TRAN 17.12.2012	REGI 18.12.2012
	LIBE 10.1.2013			
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Jorgo Chatzimarkakis 18.12.2012			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	21.3.2013	25.4.2013	7.5.2013	26.9.2013
	27.11.2013			
<b>Datum der Annahme</b>	28.11.2013			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 30 -: 3 0: 0			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Claudette Abela Baldacchino, Adam Bielan, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia de Campos, Cornelis de Jong, Christian Engström, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Philippe Juvin, Toine Manders, Mitro Repo, Robert Rochefort, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Ildikó Gáll-Pelcz, Morten Løkkegaard, Claudio Morganti, Olga Sehnalová, Kyriacos Triantaphyllides, Rafał Trzaskowski, Wim van de Camp, Patricia van der Kammen			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Monika Panayotova			
<b>Datum der Einreichung</b>	12.12.2013			